

STATUTEN

Verein ZAZ BELLERIVE Zentrum Architektur Zürich

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «ZAZ BELLERIVE Zentrum Architektur Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 74 ZGB mit Sitz in Zürich.

2. ZIEL UND ZWECK

Der Verein «ZAZ BELLERIVE Zentrum Architektur Zürich» setzt sich als Ziel die Förderung der Baukultur und die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Gestaltung der Umwelt. Zu diesem Zweck führt und bespielt der Verein eine öffentliche Plattform. Seine Aktivitäten umfassen Ausstellungen, Veranstaltungen wie Vorträge und Diskussionen, Exkursionen, Workshops, Publikationen sowie weitere Formen der öffentlichen Kommunikation. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3. FINANZIERUNG

Für die Erfüllung des Vereinszwecks stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Drittmittel von Stiftungen und Sponsoring
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Gründungsinstitutionen des Vereins sind folgende:

- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Sektion Zürich
- ETH Zürich, Departement Architektur (D-ARCH)
- Bund Schweizer Architekten (BSA), Ortsgruppe ZAGG
- Architekturforum Zürich (AfZ)

Sie sind mit je einer Vertreterin/einem Vertreter im Vorstand des Vereins vertreten.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Austritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle möglich. Er muss dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Pflichten als Mitglied oder vereinsschädigendem Verhalten jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das betroffene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle.

8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsschluss statt. Sie wird durch das Präsidium einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Kenntnisnahme des Budgets
- g. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h. Wahl der Revisionsstelle

- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k. Änderung der Statuten
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte des Vorstands vertreten ist.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

9. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl für jeweils zwei Jahre ist möglich, die Vorstandstätigkeit beschränkt sich auf maximal acht Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr. Er wird vom Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich bzw. per Mail unter Angabe der Traktandenliste.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine ihm nahestehende Person an einem Beschluss ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden oder von Gesetzes wegen zwingend der Mitgliederversammlung zustehen. Es sind dies:

- a. die strategische Leitung des Vereins
- b. die Antragsstellung an die Mitgliederversammlung
- c. die Genehmigung des Budgets
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- e. die Abnahme des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- f. die Delegation der Geschäftsführung, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen
- g. die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie die Kontrolle über ihre/seine Tätigkeiten
- h. die Festlegung der Organisation sowie die Erteilung der Zeichnungsberechtigten
- i. die Festsetzung der Mitgliedergebühren zuhanden der Mitgliederversammlung
- j. die Wahl von Ausschüssen und Kommissionen
- k. der Erlass von Richtlinien der Governance und von Reglementen

- l. die Gewährleistung der gültigen Standards der Rechnungslegung und der Revisionsstelle
- m. die Budgetkontrolle und die Überprüfung der Vermögenslage
- n. die Protokollführung über die Sitzungen, soweit die Geschäftsführung diese nicht ausübt

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands werden in einem separaten Organisationsreglement festgehalten.

10. DIE REVISIONSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisorin/einen Revisor, die/der die Jahresrechnung zuhänden der Mitgliederversammlung prüft.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Für die Leitung des operativen Betriebs des ZAZ BELLERIVE Zentrum Architektur Zürich setzt der Vorstand eine Geschäftsführung ein.

Die Geschäftsführung gibt dem Betrieb eine administrative und organisatorische Struktur. Die Mitarbeitenden werden von der Geschäftsführung eingesetzt. Bei Personalentscheiden hat der Präsident/die Präsidentin ein Vetorecht. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

Die Geschäftsführung plant in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und/oder einem Ausschuss aus dem Vorstand die Geschäftstätigkeit des Vereins, deren Entwicklung sowie die laufende Anpassung an neue Erfordernisse und Gegebenheiten. Die Geschäftsführung unterbreitet dem Vorstand entsprechende Konzepte. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsführung sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind in einem Organisationsreglement festgehalten. In ihren Entscheiden befolgt die Geschäftsführung die Statuten, das Organisationsreglement und die Weisungen des Vorstands.

12. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. STATUTENÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

Die Änderung der Statuten muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich traktandiert werden und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

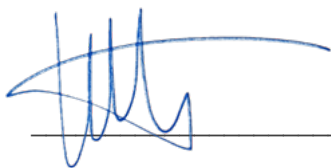
Die Vereinsauflösung ist an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschliessen, an welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

14. **INKRAFTSETZUNG**

Die revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 24. Oktober 2016 und wurden in der vorliegenden Form an der Sitzung vom 17. April 2025 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Präsidentin/der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical strokes and a long horizontal flourish extending to the right.

Johannes Käferstein
Präsidium Verein ZAZ BELLERIVE

Die Protokollführerin/der Protokollführer:

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'M' and 'K' followed by a horizontal line.

Maya Kägi Götz
Geschäftsführung ZAZ BELLERIVE